# 3. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127), i. V. m. den §§ 1, 2, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) und § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Uder vom 10. Dezember 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 4. März 2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 7. Dezember 2022 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Das Verzeichnis der Friedhofsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

## Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhalle	
1.1.	Für Trauerfeiern (inklusive Reinigung)	50,00
1.2.	Bei stiller Beisetzung (inklusive Reinigung)	50,00

2.0	<b>Bestattungen</b> (Ausheben und Schließen des Grabes, Herrichten des Grabhügels, Auflegen der Kränze)	
2.1.	Erdreihengrabstätten	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr im Einzelgrab	200,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr im Einzelgrab und im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzel-/ Doppelgrab)	400,00
2.1.3.	Verstorbene im Doppelgrab, je Grabhälfte	500,00

2.2.	Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)	
2.2.1.	Urnenbestattung im Einzelurnengrab	200,00
2.2.2.	Urnenbestattung im pflegearmen Urnengrab	200,00
2.2.3.	Urnenbestattung im anonymen Urnengrab Bei der jeweiligen Nutzung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.	200,00
2.2.4	Urnenbestattung in der namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Kennzeichnung	200,00
2.2.5.	Urnenbestattungen in vorhandenen Grabstätten (§ 11 Abs. 6 und 7 Friedhofssatzung)	200,00

3.0	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	
3.1.	Erdreihengrabstätten	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	400,00
3.1.2.	Für Verstorbene ab vollendeten zehnten Lebensjahr	700,00
3.1.3.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzelgrab) (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	1.200,00
3.1.4.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Doppelgrab) fällt die Gebühr nach 3.1.3 für jede Grabhälfte an.	
3.2.	Urnenreihengrabstätten	
3.2.1.	Für Urnenbestattung im Einzelurnengrab	600,00
3.2.2.	Für Urnenbestattung im pflegearmen und anonymen Urnengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde) Bei der jeweiligen Nutzung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.	750,00
3.2.3	Für Urnenbestattung in der namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätte (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	750,00

4.0	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten - Doppelgrab -	
4.1.	Überlassung Nutzungsrecht gemäß § 9 Friedhofssatzung Erstmalig für 30 Jahre	450,00

4.2.	Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 12 Abs. 3 Friedhofssatzung	
	für 10 Jahre	100,00
	für 15 Jahre	150,00
	für 20 Jahre	200,00
	für 25 Jahre	250,00

5.0	Grabräumung	
5.1.	Die Grabräumungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand (entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder und dem Aufwand für die Entsorgung) berechnet.	
5.2.	Umbettungen gemäß § 10 Friedhofssatzung (nach Rechnungslegung des ausführenden Unternehmens)	

6.0	Zuschläge	
6.1.	Für Bestattungen an Samstagen Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 2. dieses Verzeichnisses	50 %
6.2.	Für Bestattungen gemäß § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2., 3. bzw. 4. dieses Verzeichnisses	100 %

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 15. Januar 2024

Dielenschneider Staatlich Beauftragte



## Bekanntmachungsvermerk:

- Die 3. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder wurde im Amtsblatt der Gemeinde Uder Nr. 1/2024 vom 27. Januar 2024 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die Änderungssatzung tritt am 28. Januar 2024 in Kraft.